

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 28.11.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 28.11.2016
	Seite 1

\*\*\*\*\*  
 ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN  
 \*\*\*\*\*

[...]

## Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

### 2.16 Clearing von Eurex Daily-Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-~~Optionskontrakte~~ Derivate der Korea Exchange (KRX)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.1~~56~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Eurex Daily-Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-~~Derivate~~Optionskontrakte der Korea Exchange Inc. („KRX“), nachfolgend „Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte~~“ genannt.

#### 2.16.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate ~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~ erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1~~65~~.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~ erforderlichen Fremdwährungskonto für südkoreanische Won („KRW“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

#### 2.16.2 Schlussabrechnungspreis

- (1) Für die Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate ~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte~~ wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1~~56~~.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem täglichen Abrechnungspreis, der von der KRX für die an der KRX zum Handel zugelassenen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte und KOSPI-200-Optionskontrakte an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der KRX berechnet wurde.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 28.11.2016
	Seite 2

- (2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung der zum Handel an der KRX zugelassenen KOSPI-200-~~Derivate~~~~Optionskontrakte~~ kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

### 2.16.3 Erfüllung von ~~Eurex-KOSPI-Daily~~-Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivaten durch Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures bzw. KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX und Barausgleich

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~.
- (2) Offene Positionen in Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate ~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~ werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1~~56~~.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.16.2). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.
- (3) Zusätzlich zu Absatz 2 gilt:

Die Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate ~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~ durch Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes~~ an den Eurex-Börsen folgenden Geschäftstag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Geschäftstag. Insoweit werden von der Eurex Clearing AG die zwecks Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~ an der KRX zu eröffnenden Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200 Optionskontrakten durch entsprechende Anwendung von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absätze (1) (b) and (1) (c) unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde, beauftragtes KRX-Mitglied und des Identifikationskennzeichen der jeweiligen Auftragserteilung, aufgerechnet. Den Clearing-Mitgliedern wird das Ergebnis der Aufrechnung mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Eröffnung bzw. zur Eingehung von entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 28.11.2016
	Seite 3

Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX ist zwingend mittels des KRX-Systems und durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus zu erfüllen.

Hinsichtlich der aufgrund fälliger Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte~~Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte~~ geschuldeten Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX tritt im Verhältnis des jeweiligen Clearing-Mitgliedes zur Eurex Clearing AG und im Verhältnis der Eurex Clearing AG zu den jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedern zeitgleich Erfüllung ein, wenn von dem jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 die geschuldete Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems im KRX-Clearinghaus zu Gunsten des entsprechenden Clearing-Mitgliedes verbucht und diesem die Inhaberschaft an diesen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verschafft wurde.

Jedes Clearing-Mitglied hat selbst oder durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes sicherzustellen, dass die Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt und mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus erfolgen kann. Soweit ein Clearing-Mitglied beabsichtigt, die vorgenannte Verpflichtung durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes zu erfüllen, ist die Eurex Clearing AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Information muss den Namen und die Firmenbezeichnung des beauftragten KRX-Mitgliedes (KRX-Mitglied ID) enthalten.

#### 2.16.4 Nichteröffnung von Positionen

- (1) Eröffnet das gemäß Ziffer 2.16.3 Abs. (3) zur Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakte der KRX nicht zu dem in Ziffer 2.16.3 Abs. (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:
  - Die Eurex Clearing AG wird spätestens 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem Geschäftstag, an dem die Nichteröffnung eingetreten ist, im eigenen Namen und durch Beauftragung eines KRX Mitgliedes die nicht eröffnete Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus eröffnen bzw. eingehen. Hiermit wird die Eurex Clearing AG diese Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakte, zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes, zu Gunsten des jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedes bei dem KRX-Clearinghaus verbuchen und damit diesem Clearing-Mitglied die entsprechenden Rechte an den Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX einräumen. Sodann wird die Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 28.11.2016
	Seite 4

zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes eingegangenen Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten unmittelbar an der KRX glattstellen.

- Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX eingeleitet hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.16.3 Abs. (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.16.4 Abs. (2) in Verbindung mit Ziffer 2.16.3 Abs. (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte ~~Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten~~ resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mit schuldbeitreitender Wirkung.
  - Die Eurex Clearing AG kann von der oben genannten Frist von 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem jeweiligen Geschäftstag abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Frist die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den ursprünglichen Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakten-Derivaten <sup>[A1]</sup> ~~der KRX~~ resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.
- (2) Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG zugeführt.
  - (3) Des Weiteren erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1) durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.
  - (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

[...]

\*\*\*\*\*